

Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 01.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Kreis Segeberg betreibt als Träger eine Feuerwehrtechnische Zentrale als überörtliche Aufgabe im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für die kreisangehörigen Gemeinden mit ihren Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Der Kreis Segeberg erhebt für die in § 3 aufgeführten Leistungen im Bereich des Feuerwehrwesens, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

A Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale

1. Wartung, Prüfung, Reparatur von Atemschutzmasken und -geräten

Nr.	Leistung	€/netto
5001	Atemluftflaschenfüllungen -je Füllung-	7,50
5003	Atemschutzgeräteprüfung -halbjährlich-	24,50
5005	Atemschutzgeräteprüfung -sechsjährig-	41,50
5006	Atemschutzmaskenprüfung -halbjährlich-	7,00
5007	Atemschutzmaskenprüfung -vierjährig-	8,50
5008	Rettungstasche-Prüfung u. Lungenautomaten -halbjährlich-	24,50
5008/1	Rettungstasche-Prüfung u. Lungenautomaten -zweijährig-	29,50
5008/2	Rettungstasche-Prüfung u. Lungenautomaten -sechsjährig-	41,50

Nr.	Leistung	€/netto
5035	Atemschutzmaskenpflege -je Stück- waschen, desinfizieren, trocknen, in Folientüten ver- packen	5,00
5035/1	Lungenautomaten -je Stück- waschen, desinfizieren und trocknen	5,00
5035/2	Lungenautomatenprüfung -jährlich-	6,50
5053/3	Lungenautomatenprüfung mit Grundüberholung - zweijährig-	11,00
5055	Pressluftatmer Komplettreinigung -je Stück-	73,50

2. Prüfen, Waschen, Trocknen und Wickeln von Schläuchen

Nr.	Leistung	€/netto
5041	Schläuche -je Stück- waschen, prüfen, trocknen und wickeln	7,50
5041/1	A-Druckschläuche und Sonderlängen waschen, , trocknen und prüfen -je Stück-	12,50
5042	Hochdruckschläuche (fest eingebaute) -jährlich-	22,00
5042/1	Saugschläuche -jährlich-	7,50
5043	Schlauchkupplungen neu einbinden -je Stück-	7,50

3. Chemikalienschutzanzüge

Nr.	Leistung	€/netto
5031	waschen, desinfizieren, spülen, trocknen -nach Ge- brauch-	58,50
5031/1	Vorreinigung - nach Gebrauch-	5,00
5032	Dichtigkeits- und Ventilprüfung -jährlich-	16,50
5032/1	CSA-Handschuh erneuern -nach Gebrauch-	37,50

4. Prüfung von Geräten

Nr.	Leistung	€/netto
5009	Sicherheitsgurte-Prüfung -jährlich-	8,00
5010	Fangleinenprüfung -jährlich-	8,00
5011	Prüfung von Sprungrettungsgeräten -jährlich-	97,50
5012	Prüfung von Sprungrettungsgeräten -SHP- 5, 8, 13 jährig	324,00
5013	Luftheberprüfung mit Fülleinrichtung -jährlich-	37,00
5013/3	Hebekissen mit Fülleinrichtung -jährlich-	37,00
5013/4	Hebekissen mit Fülleinrichtung -fünffjährig-	49,00
5013/5	Rohrdichtkissen mit Füllreinrichtung -jährlich-	37,00
5013/6	Leckdichtkissen mit Füllreinrichtung -jährlich-	37,00
5013/8	Absturzsicherung-Prüfung -jährlich-	30,50
5014	Hakenleiterprüfung -jährlich-	19,00
5015	Steckleiterprüfung -jährlich-	19,50
5016	Klappleiterprüfung -jährlich-	15,00
5017	Schiebleiterprüfung -jährlich-	29,50
5017/1	Multifunktionsleiter -jährlich-	19,50

Nr.	Leistung	€/netto
5018	hydraulischer Rettungssatz -jährlich- Spreizer, Schneidgerät und Rettungszyylinder	39,00
5019	hydraulischer Rettungssatz -dreijährig-Spreizer, Schneidgerät und Rettungszyylinder	302,00
5019/1	hydraulischer Hebesatz -jährlich-	24,50
5020	Seile-Prüfung -jährlich-	7,50
5020/1	Ketten-Prüfung -jährlich-	7,50
5020/2	Ketten-Prüfung -dreijährig-	24,50
5020/3	Bandschlingen-Prüfung -jährlich-	7,50
5021	elektrische Betriebsmittel -jährlich-	8,50
5021/1	Lichtmast (Kurbelmast) Prüfung nach VBG 8 -jähr- lich-Winden-, Hub- und Zuggeräte	56,50
5022/0	Mehrzweckzug -jährlich-	54,00
5022/1	Fahrzeug-Seilwinde -jährlich-	46,50
5022/2	Büffelwinde -jährlich-	29,50
5022/3	Hydraulischer Unterstellwagenheber -jährlich-	15,00
5023	Prüfung von Systemtrennern -jährlich-	10,00
5024	Prüfung Dräger AirPack (Stundenverrechnungssatz 46,00 €)	nach Zeit- aufwand
5027	Kalibrierung Gasmessgeräte Dräger X-am 2000 bis 8000 (Stundenverrechnungssatz: 46,00 €) zzgl. Prüfgasverbrauch	nach Zeit- aufwand
5028	Heumesssonden -jährlich-	23,50
5029	Feuerlöschpumpen -jährlich- Saug-, Druck- u. Förderleistungsprüfung	78,00
5030	Wasserführende Armaturen -jährlich- Funktions- u. Dichtigkeitsprüfung	4,00
5033	Atemschutztraining mit Übungsanlage nach FwDV 7 -jährlich-	12,50

5. Bekleidung

Nr.	Leistung	€/netto
5049	Feuerwehr-Pullover waschen und trocknen	6,00
5050	Einsatzjacke (mehrlagig) waschen, trocknen und imprägnieren	7,50
5051	Einsatzhose (mehrlagig) waschen, trocknen und imprägnieren	7,50
5052	Einsatzjacke (einlagig) einlagig waschen, trocknen und imprägnieren	6,00
5053	Einsatzhose (einlagig) waschen, trocknen und imprägnieren	6,00

6. Leihgebühr Nebelgerät inkl. Verbrauchsmittel 17,50 € netto/je Ausleihe

7. Sonstiges

Für die Nutzung des Brandübungscontainers wird eine Gebühr von 9,50 € netto pro Teilnehmer abgerechnet.

Sonstige hier nicht aufgeführte Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 47,00 € netto/Stunde abgerechnet.

B Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Nr.	Lehrgang	€/netto
1.1.	Truppmann I JF Prüfung (1 Tag)	67,00
1.2.	Truppmann II JF (2 Tage)	150,00
1.3.	Truppführung (4 Tage)	223,00
1.4.	Maschinisten (3 Tage)	174,50
1.5.	Sprechfunken (2 Tage)	89,50
1.6.	Tragen von Atemschutzgeräten (4 Tage)	243,00
1.7.	Atemschutz-Notfalltraining (1 Tag)	134,00
1.8.	ABC-Grundlagen	140,00
1.8.1.	A-Einsatz (2 Tage)	220,00
1.8.2.	B-Einsatz (2 Tage)	167,50
1.8.3.	C-Einsatz (3 Tage)	251,00
1.9.	Motorsägenführung (2 Tage)	134,00
1.10.	Patientenorientiertes Retten (1 Tag)	79,00
1.11.	Technische Hilfeleistung (3 Tage)	191,00
1.12.	Technische Hilfe an Bahnanlagen (2 Tage)	223,00
1.13.	Absturzsicherung (3 Tage)	401,00
1.13.1	Absturzsicherung Fortbildung (1 Tag)	134,00
1.14.	Fortbildung Gruppenführung (1 Tag)	84,00
1.15.	Einweisung Führungsgruppen (1 Tag)	79,00
1.16.	MP-Feuer Personal u. Adressen (1 Tag)	145,50
1.17.	MP-Feuer Geräte (1 Tag)	145,50
1.18.	MP-Feuer Einsatz (1 Tag)	145,50

C Auslagen

Auslagen (z.B. TÜV-Prüfung von Atemluftflaschen, grundieren, lackieren von Atemluftflaschen, Ersatzteile und Materialaufwand aller Art, Teilnahme an Ringtauschverfahren, Verpflegung Lehrgänge) werden gesondert ausgewiesen und an den Begünstigten weitergegeben. Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. eines Zuschlages zur Deckung des Verwaltungsaufwandes von 10%.

D Umsatzsteuer

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) erfolgte die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG. Folglich werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) anderen Marktteilnehmern gleichgestellt und unterliegen vermehrt der Umsatzsteuer. Infolgedessen sind die aufgeführten Gebühren ab 01.01.2023 der Besteuerung zu unterwerfen und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Hinweis:

Aufgrund des Entwurfs zum Jahressteuergesetz 2022 könnte eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 erfolgen. Sollte die Gesetz-

zesgrundlage rechtskräftig werden, übt der Kreis Segeberg weiterhin sein Optionsrecht aus und wird erst mit der wirksamen Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2025 steuerpflichtig. Die aufgeführten Gebühren unterliegen bis dahin weiterhin nicht der Umsatzsteuer.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr nach § 3, mit Ausnahme der Gebühren nach § 3
A 1-5055, A 4-5024 und 5027, A 5-7, B 2 und C sind befreit:
a) die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Segeberg,
b) die im Katastrophenschutz des Kreises Segeberg mitwirkenden Träger des Katastrophenschutzdienstes (§ 10 LKatSG),

sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

- (2) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund der Interessen des Kreises Segeberg gerechtfertigt ist.

§ 5

Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einsatz von Personal oder Gerät der Feuerwehrtechnischen Zentrale.
(2) Die Gebühr wird fällig wenn die Leistung vollendet ist.
(3) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, einer Vorauszahlung oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung für Schäden

Die Haftung der Benutzer für verursachte Schäden bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale vom 12.12.2019 außer Kraft.

Bad Segeberg, den

7/12/22



Kreis Segeberg

Der Landrat